S. 215 / Nr. 55 Schuldbetreibungs- und Konkursrecht (d)

BGE 60 III 215

55. Entscheid vom 20. November 1934 i. S. Kahn & Cie.

Seite: 215
Regeste:
Bei gleichzeitig schwebendem Konkurs über die Kollektivgesellschaft und einen Gesellschafter, der zur Sicherung einer Gesellschaftsschuld Pfänder bestellt hat, kann der Gläubiger auch nach erfolgter Pfandverwertung die Gesellschaftskonkurs-Dividende für seine Forderung bis zu voller Deckung beanspruchen (Art. 217 SchKG; 61 Konkursverordnung).
Im Konkurs kommt einer vorausgegangenen Pfändung keine Bedeutung mehr für die Bestimmung des Gewahrsams zu (Art. 199, 206, 242 SchKG).
En cas de cumul des faillites de la société en nom collectif et d'un associé ayant constitué un gage en garantie d'une dette de la société, le créancier peut, même après la réalisation du gage, réclamer dans la faillite de la société un dividende pour le montant total de sa créance et jusqu'à complète satisfaction (art. 217 LP; 61 ord. faillites).
Une fois la faillite déclarée aucun argument ne peut plus être tiré d'une saisie antérieure relativement à la question de la possession (art. 199, 206, 242 LP).
In caso di contemporaneo fallimento della società in nome collettivo e di un socio, che abbia costituito un pegno a favore di un debito della società, il creditore, anche dopo la realizzazione del pegno, può reclamare nel fallimento della società un dividendo per l'ammontare totale del suo credito (art. 217 LEF; 61 regolamento sui fallimenti).

Seite: 216
Un pignoramento anteriore al fallimento non ha più nessuna importanza in merito alla questione del possesso (art. 199, 206, 242 LEF).

A. - Die Rekurrentin bezw. ihr Rechtsvorgänger hat gegen die Kollektivgesellschaft Gebrüder Blumer eine Forderung von 51951 Fr. 90 Cts., zu deren Sicherheit der Gesellschafter Daniel Blumer Pfänder bestellt hat.
In dem anfangs 1932 über die Firma Gebrüder Blumer eröffneten Konkurs wurde die Rekurrentin bezw. ihr Rechtsvorgänger im Kollokationsplan mit ihrer Forderung im angegebenen Betrage zugelassen. Die im Sommer 1933 erfolgte betreibungsamtliche Verwertung der von Daniel Blumer bestellten Pfänder ergab 26945 Fr. 40 Cts. Daniel Blumer trat seine Ersatzforderung gegen die Firma Gebrüder Blumer aus der Verwertung seiner Pfänder im Betrage von 26945 Fr. 40 Cts. am 25. Juli 1933 an die Rekurrentin ab, und die Rekurrentin zeigte dies dem Konkursamt am 19. September 1933 an. Inzwischen war in einer von anderer Seite gegen Daniel Blumer angehobenen Betreibung für ursprünglich 2758 Fr. 70 Cts. sein (damals noch nicht ausgemitteltes) eventuelles Treffnis aus dem Konkurse der Firma Gebrüder Blumer am 21. August 1933 gepfändet worden. Am 21. Juli 1934 wurde auch über Daniel Blumer persönlich der Konkurs eröffnet. In der am 7. August 1934 aufgelegten Verteilungsliste des Gesellschaftskonkurses teilte das Konkursamt der Rekurrentin die Konkursdividende nur für die nach Abzug des Pfanderlöses verbleibende Restforderung von 25006 Fr. 50 Cts. zu, was 4203 Fr. 60 Cts. ausmachte. Auf Veranlassung seiner Ehefrau will das Konkursamt die Regressforderung des Daniel Blumer gegen die Firma aus Verwertung seiner Pfänder zur Konkursmasse des Daniel Blumer ziehen und teilte dies am 14. August der Rekurrentin mit.
B. - Mit der vorliegenden Beschwerde verlangt die Rekurrentin Aufhebung sowohl der sie betreffenden Verfügung in der Verteilungsliste vom 7. August im

Seite: 217
Gesellschaftskonkurs als auch der Verfügung vom 14. August im Konkurse des Daniel Blumer und Zuteilung der Gesellschafts-Konkursdividende auf die ganze Forderung von 51951 Fr. 90 Cts.
C. - Die kantonale Aufsichtsbehörde hat am 18. Oktober 1934 die Beschwerde abgewiesen.
D. - Diesen Entscheid hat die Rekurrentin an das Bundesgericht weitergezogen.
Die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer zieht in Erwägung:
Daniel Blumer ist als Teilhaber der Firma Gebrüder Blumer Mitverpflichteter der Firma gegenüber der Rekurrentin, und diese ist von ihm, nämlich durch Verwertung der von ihm bestellten Pfänder, also aus seinem Vermögen, teilweise befriedigt worden. Wenn aber der Gläubiger von einem Mitverpflichteten des Gemeinschuldners für seine Forderung teilweise befriedigt worden ist, so wird nach der Vorschrift des Art. 217 SchKG im Konkurse des letzteren die Forderung gleichwohl in ihrem

vollen ursprünglichen Betrag aufgenommen (gleichviel, ob der Mitverpflichtete gegen den Gemeinschuldner rückgriffsberechtigt ist oder nicht) und kommt der auf die Forderung entfallende Anteil an der Konkursmasse dem Gläubiger bis zu seiner vollständigen Befriedigung zu. Ein rückgriffsberechtigter Mitverpflichteter erhält erst aus einem allfälligen Überschuss den Betrag, den er bei selbständiger Geltendmachung des Rückgriffsrechts erhalten würde. Somit stand dem Konkursamt als Konkursverwaltung im Gesellschaftskonkurs kein Grund zur Seite, der Rekurrentin auf einen geringeren Betrag als 51951 Fr. 90 Cts. die Konkursdividende zuzuteilen, die noch lange nicht zu ihrer vollen Befriedigung ausreicht. Freilich bestimmt Art. 61 der Konkursverordnung: «Forderungen, für welche ganz oder zum Teil im Eigentum eines Dritten stehende Gegenstände als Pfand haften, sind ohne Rücksicht auf das Pfand, aber unter Erwähnung desselben, in ihrem vollen (anerkannten)

Seite: 218
Betrag unter die unversicherten Forderungen aufzunehmen. Hat die Pfandverwertung vor erfolgter Ausrichtung der Konkursdividende an den Pfandgläubiger stattgefunden, so ist der Pfandeigentümer anstelle des Gläubigers zum Bezug der Dividende berechtigt, sofern und insoweit er nach dem geltenden materiellen Recht durch die Einlösung des Pfandes in die Rechte des Gläubigers eingetreten ist». Allein diese Verordnungsvorschrift kann und will nicht den Rahmen der angeführten Gesetzesvorschrift sprengen, und ihr Abs. 2 lässt sich daher nur insoweit anwenden, als er mit ihr nicht in Konflikt kommt, also erst, wenn die Konkursdividende mehr ausmacht als der durch den Pfanderlös nicht gedeckte Rest der Forderung. Somit folgt auch nicht etwa aus Art. 61 der Konkursverordnung, dass ein Teil der auf die von der Rekurrentin angemeldete Forderung entfallenden Konkursdividende des Gesellschaftskonkurses für Daniel Blumer bezw. dessen Privatkonkursmasse als Ersatz für die von der Rekurrentin als Firmengläubigerin in Anspruch genommenen Privatpfänder abfalle. Eine solche Forderung ist aber nach den vorliegenden Akten auch nicht etwa selbständig, d. h. unabhängig von der Eingabe der Rekurrentin, im Gesellschaftskonkurs angemeldet und zugelassen worden, was doch die erste Voraussetzung irgendwelcher Berücksichtigung bei der Verteilung im Gesellschaftskonkurs wäre (und würde auch im Falle nachträglicher Anmeldung wegen der sich daraus ergebenden doppelten Belastung der Konkursmasse kaum zugelassen werden können). Somit erweist sich die Admassierungsverfügung vom 14. August 1934, welche die bezügliche Konkursdividende für die Privatkonkursmasse des Daniel Blumer in Anspruch nimmt, (mindestens vorderhand) als gegenstandslos und braucht nicht besonders aufgehoben zu werden. Hätte sie auf ihre Rechtmässigkeit hin geprüft werden müssen, so hätte sie freilich nicht bestätigt werden können. Die Pfändung dieses Gesellschaftskonkursdividendenanspruchs ist durch die Eröffnung des Privatkonkurses aufgehoben worden, und zwar ohne Nachwirkung (Art. 199, 206 SchKG); dann hätte aber als

Seite: 219
Gewahrsamsinhaber im Zeitpunkt der Konkurseröffnung niemand anders als die Rekurrentin angesehen werden können, nachdem ihr der Dividendenanspruch unter Übergabe der Abtretungsurkunde abgetreten und die Abtretung dem Verwalter des Gesellschaftskonkurses notifiziert worden ist
Demnach erkennt die Schuldbetr.- u. Konkurskammer:
Der Rekurs wird im Sinne der Erwägungen begründet erklärt